

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 56-57

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der
eidgenössischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Oberst Ziegler stimmt zum Antrag Girard und erlaubt sich blos noch einige spezielle Bemerkungen:

Zur Centralisation des Infanterieunterrichtes könnte er nie und nimmer stimmen, derselbe wäre schon der Lokalitäten wegen nicht durchzuführen und der militärische Wettstreit der Kantone ginge dabei verloren; die bleibende Organisation habe manches für, manches gegen sich; für Friedenszeiten sei sie gut, aber sie passe nicht für alle Fälle; im Kleidungsweesen seien wir auf einem ganz verkehrten Wege, statt nach einer nationalen, einfachen und geschmackvollen Kleidung zu suchen, ahmen wir die Systeme der fremden Armeen mit dem geschlossenen Kragen und engen Röcken nach. Das Beispiel der Zuaven, die den Hals stets frei haben, oder die neuern schmucken Freikorps der Lombarden, sollten auf andere Wege leiten, mit stückweisen Aenderungen werde nichts geholfen, man sollte das ganze System aufgeben. Haben wir nicht die am schwersten ausgerüstete Armee in Europa? Nur um sie zu erleichtern, denke man auch an Abschaffung der Epulettes, daher sollten die hochgeschätzten Kameraden in der Westschweiz nicht ein Entgegentreten gegen sie erblicken.

Mit einem nationalen Waffenkleide könnte auch das unbequeme System der Magazinirung fallen; mit der Bewaffnung machen wir den umgekehrten Fehler, während wir in der Kleidung ganz frei sind, müssen wir in der Bewaffnung mit den fremden Armeen Schritt halten. Es sei im Widerspruch auf Einführung des Jägergewehrs sogar bei zwei Kompagnien zu bringen und gleichzeitig wieder eine bessere Bewaffnung für die ganze Infanterie vorzuschlagen, es wäre daher wohl am besten, mit der Einführung des Jägergewehrs ganz zuzuwarten, bis über das beste System entschieden sei; er fürchte überhaupt, daß diese bevorzugten Jäger bald aufgebraucht sein würden, weil man sie mit ihrer bessern Waffe immer verwenden würde. Er rathe daher, in dieser Frage sehr behutsam zu sein.

Herr Oberst Delarageaz, für den Antrag Girard, die Konferenz zu Aarau sei sehr natürlich gewesen, aber manche Vorschläge könne er nicht theilen und es gebe nicht an, sie zu empfehlen, ohne sie einzeln Stück für Stück zu diskutieren. Eine neue Prüfung durch sachverständige Offiziere sei wünschbar.

Herr Oberst Egloff erklärt sich nun ebenfalls mit dem Antrag Girard einverstanden, der ihm noch einen Schritt weiter zu gehen scheine, als eine allgemeine Unterstützung der Aarauer Vorschläge, der Geist dieser Verhandlung sei nicht verloren, die Behörden müssen sich überzeugen, daß zur durchgreifenden Verbesserung unseres Militärwesens etwas geschehen müsse.

Herr Kommandant Müller ist mit dem Antrag Girard ebenfalls einverstanden, wünscht aber doch, daß die Durchschnittsstimmung der Versammlung über die Aarauer Vorschläge in dem Beschluß zu Tage trete und beantragt daher in der Einleitung den Zusatz:

„Nach einer ernten Diskussion, betreffend die

Aarauer Vorschläge, und da sie sich mit der Mehrheit derselben im Einklang befinden.“

Die Herren Oberst Weillon und Girard bekämpfen diesen Zusatz, Herr Major Walder unterstützt denselben.

Man schritt endlich zur Abstimmung. Für den Antrag des Herrn Major Girard erhob sich die ganze Versammlung und für den Zusatz des Herrn Kommandant Müller die weit überwiegende Mehrheit.

XIII. Herr Kommandant Wieland von Basel empfiehlt das Unternehmen eines jungen Künstlers „Schweiz. Militär-Gruppen“ und die von Rudolf v. Steiger auf Subskription projektierte Herausgabe der Memoiren des Schweiz. Veteranen Oberst Köstler der Theilnahme der Waffenkameraden. Der Präsident unterstützt diese Empfehlung namentlich mit Bezug auf das letztere Werk.

XIV. Endlich stellt Herr Hauptmann Senn von Baselland die Motion, daß der Kassier angehalten werde, die Gelder der Gesellschaft, die nun ziemlich beträchtlich geworden, zinstragend anzulegen, in der Weise jedoch, daß sie jeden Augenblick verfügbar seien.

Die Versammlung genehmigte diesen Vorschlag und beauftragte den Vorstand für die Ausführung desselben zu sorgen.

Herr Präsident Ott schloß hierauf um 1 Uhr die 23. Jahresrechnung mit einem Dank für die Ausdauer, der bis ans Ende zahlreich anwesenden Mitglieder.

Der Präsident der Gesellschaft:

O. Ott, eidg. Oberst.

Der Vicepräsident:

M. Pfau, Kommandant.

Der Aktuar:

J. B. Sphyri, Hauptmann.

Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee*).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eidgenossenschaft übernimmt die Behandlung und Verpflegung aller im eidg. Dienste erkrankten und verwundeten Militärs.

Das Sanitätswesen bildet deswegen einen eigenen, selbstständigen Dienstzweig bei der eidg. Armee.

§. 2. Der Sanitätsdienst wird ausgeführt durch ein eigenes Personal mit einem ihm zu diesem Zwecke übergebenen, festgesetzten Material.

§. 3. Der Sanitätsdienst theilt sich:

- 1) in den Dienst zur Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätswesens;
- 2) in den Dienst bei den Truppen oder im Felde;
- 3) in den Dienst in den Militärspitälern.

* Dieser Entwurf lag der militärärztlichen Gesellschaft in Zürich vor; wir verweisen auf die Relation in Nr. 43. Manches in demselben gefällt uns sehr; wir werden auf die verheißene Korrespondenz darüber im „Korrespondenzblatt für Militärärzte“ zurückkommen, sobald sie erschienen sein wird.

II. Von der Leitung des Sanitätsdienstes.

§. 4. Die Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätsdienstes wird vollzogen durch den Sanitätsstab. Der Sanitätsstab besteht aus:

- 1) dem Ober-Stubarzt mit Oberstabsrang,
- 2) 3 Stubärzten mit Oberstabsrang,
- 3) wenigstens 10 Stubärzten mit Majorstabsrang,
- 4) wenigstens 30 Stubärzten mit Hauptmanns-rang,
- 5) einem Stubapotheker mit Hauptmanns-rang,
- 6) einem Stubsanitätskommissär mit Hauptmanns-rang.

§. 5. Der Ober-Stubarzt ist Chef und Oberinspektor des gesammten Sanitätswesens und hat als solcher die Oberleitung über den ganzen Sanitätsdienst. Er gehört zum Generalstabe und steht direkt unter dem Befehle des Oberkommandos.

Demselben sind unmittelbar beigegeben:

- 1) ein Stubarzt mit Majorstabsrang als Adjutant und für die Besorgung der Bureauarbeiten;
- 2) der Stubapotheker zur nähern Leitung des Apothekewesens, besonders in den Militärspitälern;
- 3) der Stubsanitätskommissär zur Leitung und Beaufsichtigung des Verwaltungs-, Verpflegungs- und Rechnungswesens.

§. 6. Die Stubärzte mit Oberstabsrang sind Chefs des Sanitätsdienstes eines größern Armeekorps oder des ganzen Lazarethwesens. Die Stubärzte mit Majorstabsrang leiten den Sanitätsdienst einer Armeedivision oder eines größern Militärspitals. Die Stubärzte mit Hauptmanns-rang leiten den Sanitätsdienst einer Armeebrigade oder eines kleineren Militärspitals.

Das eidg. Militärdepartement kommandirt auf Vorschlag des Ober-Stubarztes sämtliche Stubärzte zu ihrem Dienste.

Die Stubärzte mit Hauptmanns-rang als Brigadeärzte stehen unter den Befehlen der Divisionsärzte, diese unter den Armeekorpsärzten oder, wenn keine solche im Dienste sind, direkt unter dem Befehle des Ober-Stubarztes.

Die Chefärzte der Militärspitäler stehen unter den Befehlen des mit Leitung des gesammten Lazarethwesens betrauten Stubarztes mit Oberstabsrang oder direkt unter dem Ober-Stubarzt.

III. Vom Sanitätsdienst im Felde.

§. 7. Der Sanitätsdienst im Felde zerfällt in den Dienst bei den Korps und in denjenigen bei der Ambulanz.

Jede taktische Einheit hat ihr eigenes Personal und Material für den Sanitätsdienst und jede Brigade eine eigene Ambulanz.

§. 8. Ein Stubarzt mit Hauptmanns-rang, als Brigadearzt, leitet den Sanitätsdienst bei einer Armeebrigade (§. 6), es steht daher das Sanitätspersonal aller Korps der Brigade direkt unter seinen Befehlen und hat sich in allen Angelegenheiten, den Sanitätsdienst betreffend, an ihn zu wenden. Der Brigadearzt ist zugleich Chef der Ambulanz.

§. 9. Das Sanitätspersonal von Truppenabteilungen, welche direkt unter den Befehlen eines Divisionskommandanten stehen, wie Genie, Artillerie, Kavallerie, steht unmittelbar unter der Leitung des Divisionsarztes.

1. Vom Sanitätsdienst bei den Korps.

§. 10. Der Sanitätsdienst bei den Korps umfasst die Vorsorge für möglichste Erhaltung der Gesundheit der Truppen, die Behandlung von leichten Erkrankungen und Verwundungen, die erste Hilfeleistung bei gefährlich Erkrankten und Verwundeten und die sofortige Ablieferung dieser Patienten an die Ambulanz oder in die Spitäler.

§. 11. An Sanitätspersonal erhält jede Genie- und Artilleriekompagnie und jede Kavallerieschwadron einen Feldarzt mit Oberstabsrang, jedes ganze und halbe Bataillon einen Feldarzt mit Hauptmanns-rang, als Bataillonsarzt, und zwei Feldärzte als Assistenzärzte, wovon der eine mit Oberstabsrang und der andere mit 1. Unterstabsrang oder beide mit 1. Unterstabsrang, von welchen der eine zur Ambulanz kommandirt wird (§. 14). Den Bataillonen der Reserve ist gestattet, zwei Feldärzte mit Hauptmanns-rang und ein Assistenzarzt mit Oberstabsrang zu haben, wo dann ein Feldarzt mit Hauptmanns-rang zur Ambulanz kommandirt wird.

Ferner erhält jede 8- und 6pfünder-Kanonenbatterie zwei Frater (Chirurgengehülften) mit Wachtmeistergrad, jede der übrigen Artilleriekompagnien, jede Genie-, Kavallerie- und Scharfschützenkompagnie einen Frater mit Wachtmeistergrad. Jedes ganze Bataillon 9 Frater, wovon wenigstens 3 mit Wachtmeistergrad, die übrigen mit Korporalsgrad und zwar für jede Kompagnie einen Frater und drei für die Ambulanzen (§. 14). Jedes halbe Bataillon 5 Frater, wovon wenigstens 2 mit Wachtmeistergrad und zwar für jede der 3 Kompagnien einen Frater und zwei für die Ambulanz.

§. 12. An Material für den Sanitätsdienst hat jedes ganze Bataillon zwei gleiche Feldkisten und einen Verbandtornister, jedes halbe Bataillon eine Feldkiste und einen Verbandtornister, jede Genie- und Artilleriekompagnie und jede Kavallerieschwadron eine Feldkiste, in welchen die nöthigen Arzneien, Instrumente und Verbandmittel enthalten sind; ferner auf jede Kompagnie der verschiedenen Waffengattungen zwei Brancards.

Jeder Feldarzt und jeder Frater hat eine entsprechende persönliche sanitarische Ausrüstung.

2. Vom Dienst der Ambulanz.

§. 13. Die Ambulanz hat zur Aufgabe die von den Korps ihr zugesandten Kranken und Verwundeten zu verpflegen, kunstgerecht zu behandeln und den Spitalern zuzuliefern. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterstützung der Korpsärzte vorzüglich während und nach einer Schlacht durch erste Behandlung, Verpflegung und Rücktransportirung der Verwundeten (Sanitätskompagnien); auch sollen sie als bewegliche Feldspitäler verwendet werden können.

- §. 14. Das Personal einer Ambulanz besteht:
- 1) Aus dem Stabsarzt der Brigade als Chef der Ambulanz. (§. 8.)
 - 2) Aus den von sämtlichen Bataillonen der Brigade abkommandirten Assistentenärzten, resp. Feldärzten mit Hauptmannsrang bei der Reserve. (§. 11.)
 - 3) Aus einem Sanitätskommissär (Ambulanzkommissär) mit 1. Unterleutnantsrang, welcher vom Ober-Stabsarzt der Ambulanz zugewiesen wird.
 - 4) Aus den von sämtlichen Bataillonen der Brigade abkommandirten Fratern. (§. 11.)
 - 5) Aus einer durchschnittlich die doppelte Anzahl der abkommandirten Frater betragenden Zahl von Soldaten und Unteroffizieren, welche von den einzelnen Bataillonen der Brigade abzugeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuen Reglemente.

(Rezension.)

Endlich sind einige Abtheilungen der neuen definitiven Reglemente, die nun hoffentlich für ein oder zwei Jahrzehnte-Dauer haben werden, aus der Presse hervorgegangen und durch die kantonalen Militärdirektionen den einzelnen Offizieren zu Hand gekommen. Wenn so ein neues Werk die Presse verläßt, so erscheint jedesmal sofort eine empfehlende Rezension und so sollte es auch hier geschehen. Sientemal aber der Inhalt dieser Bücher allen Freunden des schweizerischen Wehrwesens bereits bekannt ist, so können wir mit dieser Rezension kurz machen und nur wünschen, daß dieselben recht fleißig gelesen und studirt werden. Wir haben auch gleich die Nase mit Feuerretter hineingesteckt und zwar zuerst in das neue Büchlein über den Wachtdienst. Es ist eine Freude darin zu lesen; alles was man bisher aus einem Duzend Broschüren und Blättchen herausfischen mußte — ohne deswegen recht ins Klare zu kommen — ist nun hübsch und verständlich zusammengetragen. Kommen wir an die Soldatenschule. Horribile visu — was ist das für ein Druck! Unser alte Professor würde seinen liebsten Klassiker, den Tacitus, in einen Winkel geworfen haben, wenn er so schlecht gedruckt gewesen wäre, wie diese Soldatenschule. Meines Vaters sel. Reglemente, die noch zu einer Zeit gedruckt wurden, da die Buchdruckerkunst im Vergleich zu jetzt in den Windeln lag, sind wahre Brachtangaben in Druck und übriger Ausstattung, gegen dieses fatale Schillerformat der allerneuesten Reglemente. Und das Papier — so wollig und lind, daß ein recht fleißiger Lieutenant wohl 2—3 Exemplare verbrauchen wird, bis er Hauptmann wird, während ich mich erinnere, meines Vaters sel. Reglemente schon als zweijähriger Bube am Boden herum „studirt“ zu haben und sind jetzt noch schön und brauchbar. Würdig schließt sich dann die Pe-

lotons- und Kompagnieschule an, d. h. wenns mit der Soldatenschule schlecht steht, so muß es mit der Pelotonschule noch viel schlimmer stehen. Eine Kompagnie, die so unsauber aufmarschiren würde, wie dieses Büchlein, würde pflicht- und ordnungsgemäß 24 Stunden in „Geschärften“ zu Wasser und Brod gesetzt. Und da nun das Büchlein als leb- und willenlose Sache nicht der Art belangt werden kann, so sollte die Strafe am Drucker ausgeübt werden, in so oftmaliger Wiederholung, als schon schlechte Exemplare des betreffenden Büchleins gedruckt worden sind.

Doch Scherz bei Seite. Es ist kein bedeutungsloser Umstand, ob ein Buch, das immer und immer wieder gelesen und studirt werden soll, so oder anders gedruckt sei. Ein deutlicher Druck und gutes Papier tragen sehr viel bei, nicht bloß dazu, daß man eine Sache lieber liest, sondern sogar auch dazu, daß man eine Sache leichter versteht und herauszufuchende Stellen besser findet. Wir glauben die neuen Reglemente wären es werth, in besserer Ausstattung zu erscheinen, da sie hoffentlich, wie schon Eingangs bemerkt, nicht bloß für einen Tag bestehen, wie unsere täglichen Journale, sondern für eine lange, möglichst lange Zeit. Auch die Armee wäre es werth, daß man ihr die verschiedenen ABC-Bücher etwas sauber in die Hände gäbe. Deswegen schreiben wir diese „Rezension“ und tadeln was uns tadelnswerth erscheint. Wir lieben zwar diejenigen auch nicht, die immer unzufrieden sind und murren; der Zweck dieser Zeilen ist nur der, wenn möglich zu verhüten, daß die später herauszugebenden einzelnen Reglemente doch nicht in so erbärmlicher Art gedruckt werden möchten. Dieselben können gewiß in würdigerer und haltbarer Ausstattung erscheinen, ohne daß der Staat deßhalb in viel größere Kosten kömmt. S.

Feuilleton.

Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

(Fortsetzung.)

Bis auf die Hälfte zusammengesmolzen, langte endlich der Rest des wackern Häufleins mit der Person des Königs bei der Wagenburg an. Man hörte hier, seitdem die Schlacht verloren war, die ersten Worte aus Karls Munde; er erkundigte sich nach dem Schicksal des Ministers Piper und des Generals Renschild. Man berichtete ihm, sie wären beide gefangen. „Gefangen?“ — wiederholte er — „gehen wir denn lieber zu den Türken, als in russische Gefangenschaft!“

Karl XII. setzte jetzt die Reise zu Wagen gegen den Dnieper fort, aber das Fuhrwerk brach, und der König mußte abermals auf ein Pferd gehoben werden. Am zweiten Morgen — nach einer peinlichen Raft von wenigen Stunden unter freiem Himmel — traf man am Dnieper mit 1000 Schweden zusammen, die General Löwenhaupt längs dem